

Satzung YCW

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Yachtclub Weiden“ und hat seinen Sitz in Weiden i.d.Opf.
Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 136 eingetragen.
Der Name wird mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der YCW ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Segelsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Segelsport zu begeistern und unter den Mitgliedern Teamgeist zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er ist Mitglied des BLSV, des BSV und des DSV.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Segelbetriebs;
- b) Durchführung von Kursen unter Leitung eines Ausbildungsleiters;
- c) Durchführung von Sportveranstaltungen und Teilnahme an Sportveranstaltungen;
- d) Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstands- und Ausschussmitglieder können für die Vorstands- und Ausschusstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten, soweit es die Haushaltslage im jeweiligen Jahr erlaubt.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2.
Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

3.
Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4.
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aktiv am sportlichen Geschehen teilnehmen.

5.
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

6.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsgeschehen nicht aktiv teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Jugendordnung

Die Jugendordnung dient der Förderung und besonderen Pflege der Vereinsjugend im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich. Der Verein will den vielseitig interessierten und sozial gesinnten Staatsbürger heranbilden helfen. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen sind mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen, um gemeinsame Vereinsinteressen zu erhalten.

Die Jugendordnung richtet sich nach der Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

Zur Vereinsjugend des Yachtclub Weiden e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zum Jugendsprecher kann eine Person gewählt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Jugendsprecher ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Mitglied der Vereinsjugend.

A)

1.
Der Jugendvertreterrat wird alljährlich vor der Jahreshauptversammlung von der hierfür zusammengetretenen Versammlung der Mitglieder der Jugendabteilung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Einberufung und Wahlleitung obliegt dem Jugendwart. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.
Der Jugendvertreterrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Reihe einen Sprecher wählen. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

3.
Der Jugendvertreterrat ist in organisatorischer, sportlicher und finanzieller Hinsicht den Vereinsorganen, insbesondere dem Jugendwart des Yachtclub Weiden e.V. verantwortlich.

4.

Der Jugendvertreterrat entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der vom Vorstand der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel.

Der Jugendwart wird zu den Sitzungen des Jugendvertreterrates geladen. Er vertritt den Jugendvertreterrat beim Vorstand und trägt dort die Empfehlungen und Anregungen des Jugendvertreterrates vor.

Der Beitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jugendabteilung stehen Geldmittel zur Verfügung, die vom Vorstand zugewiesen und vom Jugendausschuss verwaltet werden.

B)

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind berechtigt:

1. die Mitgliedsrechte gemäß der Satzung des Yachtclub Weiden e.V. in Anspruch zu nehmen,
2. die für Jugendliche vorgesehenen Boote zu benutzen und
3. auf Vorschlag des Jugendwartes und Jugendvertreterrates bei aktiver Beteiligung am Segelsport Unterstützung zu erhalten.

C)

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet:

1. die Pflichten gemäß der Satzung des Yachtclub Weiden e.V. einzuhalten,
2. sich insbesondere bei der Benutzung von Clubbooten in die ausgelegten Bücher einzutragen und Schäden zu melden,
3. die Aufgaben der Jugendabteilung zu erfüllen,
4. den Anordnungen des Jugendwarts oder den von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und
5. den Jugendwart zu wählen.

D) Gemäß Punkt 9 der Jüngstensegelvorschriften des DSV wird bestimmt:

1. Das Jüngstensegelrevier ist der Brückensee.
2. Die Bestimmungen der Jüngstensegelvorschriften des DSV sind einzuhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2.
Ordentliche Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3.
Ordentliche und Jugendliche Mitglieder haben das Recht, den Clubplatz unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
4.
Ordentliche Mitglieder können im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Haushaltsmittel des Vereins unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots für erbrachten zweckgebundenen Aufwand Aufwendungsersatz erhalten. Bei Beträgen bis zu 3000,00 EUR je Einzelfall entscheidet der Vorstand, darüber der Vereinsausschuss.
5.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6.
Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
2.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3.
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Kalenderjahres.
4.
Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen oder
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

5.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung, die der Berufungseinlegung folgt, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Gebühren und Beiträge

1.

Gebühren und Beiträge werden in der Gebührenordnung festgelegt.

2.

Die Gebührenordnung bzw. Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Billigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

2.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Führung des Vereins im Sinn der Satzung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

3.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall, bei Teilleistungen für die gleiche Sache insgesamt mit mehr als 3000,00 € belasten, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung des Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Vereinbarung gilt nur im Innenverhältnis.

4.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11

Der Vereinsausschuss

1.

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der Jugendwart, der Sportwart, der Ausbildungsleiter, der Oberbootsmann, der Jugendsprecher und bis zu acht weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an.

Der Jugendwart, der Sportwart, der Ausbildungsleiter und der Oberbootsmann können auch mit einem weiteren Mitglied des Vereinsausschusses in einer Person zusammengelegt werden; jedoch darf diese Person dann nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

2.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§7 Abs. 1 und 5 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Im Übrigen erfolgt die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Mitgliedern durch eine Geschäftsordnung.

3.
Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

4.
Bei Ausscheiden eines gewählten Ausschussmitglieds ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3.
Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einzuladen.

4.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.
Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.

2. Die Wahl von zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Revisoren haben das Recht, die Finanzführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Revisoren und Erteilung der Entlastung.

4. Aufstellung der Gebührenordnung.

5. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Aufstellung der Clubplatzordnung.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestellter Vertreter.
2.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3.
Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt oder gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4.
Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt; sonst per Akklamation. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag für einen Posten vor, dann ist geheim zu wählen.

Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1.
Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2.
Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist bei der nächsten Vorstands- und Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der

